

Leitfaden für das Volksbegehren

„Bedingungsloses Grundeinkommen“

**Eintragungszeitraum
18. November 2019
bis 25. November 2019**

**Stichtag
14. Oktober 2019**

Inhaltsverzeichnis

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner.....	3
Anzuwendende Rechtsvorschriften.....	4
Bestimmungen der NRW O4	4
Behörden.....	6
Drucksorten, Eintragungsorte, Eintragungsorte, Eintragungszeiten.....	6
Zentrales Wählerregister (ZeWaeR), Stimmberechtigung.....	9
Stimmberechtigung:	9
Zentrales Wählerregister (ZeWaeR), Eintragung.....	10
Ergebnisermittlung.....	13
Vernichtung von Formularen.....	14
Kosten.....	14

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/6 (Wahlangelegenheiten)

Postanschrift:	Herrngasse 7 1010 Wien
Büro:	Leopold-Böhm-Straße 12 1030 Wien Eingang MGC-Office 2
Telefon:	(+43 1) 53126 DW 905200
Telefax:	(+43 1) 53126 905220
Internet:	http://www.bmi.gv.at/volksbegehren
Drucksorten zum Herunterladen im Internet:	http://www.bmi.gv.at/volksbegehren/drucksorten
E-Mail:	wahl@bmi.gv.at
Fragen zur „Rolle Volksbegehren“ in der Applikation Zentrales Wählerregister (ZeWaeR):	Doris GALBRUNER, DW 905200 Jessica HUDSKY, DW 905200 Sabine KERSCH, DW 905200 Kerstin JAKUPEC, DW 905200 Francesca SCHMIDT, DW 905200 Claudia WOTTAWA, DW 905200
Allgemeine Fragen zur Durchführung des Volksbegehrens:	Renate STROHMAIER, DW 905202 Andreas STROHMAYER, DW 905213
Hotline:	0800 20 22 20

Eingerichtet vom Bundesministerium für Inneres am 15. November 2019 in der Zeit von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr, vom 18. November 2019 bis einschließlich 24. November 2019 in der Zeit von 7.30 Uhr bis 20.00 Uhr und am 25. November 2019 in der Zeit vom 7.30 Uhr bis 21.00 Uhr **ausschließlich für allgemeine Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern zum Volksbegehren.**

Bundesministerium für Inneres, Abteilung IV/2 (IKT-Servicebereitstellung)

Fragen zum Betrieb ZeWaeR und bei EDV-technischen Angelegenheiten: (+43 1) 90600 989541

Bitte beachten Sie: Bevor Sie Kontakt mit der Abteilung IV/2 aufnehmen, wenden Sie sich bitte zuerst an Ihren Provider bzw. EDV-Dienstleister.

Allgemeiner Hinweis zu Anfragen von Behörden

Anfragen von Behördenvertreterinnen und Behördenvertretern

... sind ausschließlich an die hier angeführten Kontaktstellen der Abteilung III/6 und der Abteilung IV/2 – gegebenenfalls an Ihren Provider bzw. EDV-Dienstleister – und keinesfalls an die oben angeführte Hotline zu richten.

Anzuwendende Rechtsvorschriften

Volksbegehrensgesetz
2018 – VoBeG:

BGBl. I Nr. 106/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes
BGBl. I Nr. 32/2018.

Wählerevidenzgesetz
2018 – WEviG:

BGBl. I Nr. 106/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes
BGBl. I Nr. 32/2018.

Nationalrats-Wahlordnung
1992 – NRW:

BGBl. Nr. 471/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes
BGBl. I Nr. 32/2018.

Bestimmungen der NRW

§§ 58, 65, 66, 67 Abs. 2 und 3,
74:

Diese Bestimmungen gelten sinngemäß insbesondere bei Verbotszonen, beim Betreten des Eintragungslokals, bei der Identitätsfeststellung sowie bei der persönlichen Leistung der Unterschrift.

Verbotzonen:

Verbotzonen werden von der Gemeinde für das Gebäude des Eintragungslokals (der Eintragungslokale) sowie für einen Umkreis um das Gebäude bestimmt. **Der Gemeindewahlbehörde kommt bei der Vollziehung des VoBeG keine Aufgabe zu.** In der Verbotzone ist während des Eintragungszeitraumes jede Art der Werbung für Volksbegehren, insbesondere auch durch Ansprachen, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen sowie jede Ansammlung und das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Die Verbotzone sowie das Verbot des Tragens von Waffen gelten vom 18. November 2019 bis einschließlich 25. November 2019 (Eintragungszeitraum).

Jede Gemeinde hat ortsüblich durch entsprechenden Hinweis am Gebäude des Eintragungslokals (der Eintragungslokale) die Verbotszone selbstständig kundzumachen. Seitens des Bundesministeriums für Inneres wird dafür keine Drucksorte zur Verfügung gestellt.

Identitätsfeststellung:

Die oder der Eintragungswillige hat eine Urkunde oder eine sonstige amtliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die Identität einwandfrei ersichtlich ist.

Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht:

- Personalausweis
- Pass (auch ein abgelaufener Reisepass kommt in Betracht, wenn damit die oder der Eintragungswillige eindeutig identifiziert werden kann)
- Führerschein
- überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise

Ein Abgeben der Eintragung ist auch dann möglich, wenn die oder der Eintragungswillige persönlich bekannt ist.

Bei Zweifel über die Identität ist die eintragungswillige Person aufzufordern, Nachweise zu erbringen, die die Identität glaubhaft machen. Werden die Zweifel nicht behoben, so ist die Person zur Eintragung nicht zuzulassen.

Ausnahmen bei der persönlichen Leistung der Unterschrift auf dem Formular „Eintragung“:

- **Körper- oder sinnesbehinderte Personen:**

Diese sind von der Verpflichtung zur Leistung einer **eigenhändigen Unterschrift** ausgenommen, wenn ihnen eine solche nicht zugemutet werden kann. Diese Personen müssen, wenn sie nicht von der Eintragungsbehörde aufzusuchen sind, jedenfalls persönlich erscheinen und gegenüber der Eintragungsbehörde eine Person namhaft machen, die die Unterschrift für sie tätigen soll. Diese namhaft gemachte Person unterschreibt dann mit ihrem eigenen Namen. Die Eintragungsbehörde hat diesen Vorgang auf dem Formular „Eintragung“ zu vermerken.

- **Erwachsenenvertreterin oder Erwachsenenvertreter (vormals Sachwalter):**

Sollte die Erwachsenenvertreterin oder der Erwachsenenvertreter für eine Stimmberechtigte oder einen Stimmberechtigten unterschreiben wollen, so ist dieser oder diesem das zu untersagen.

Ausnahme: Eine körper- oder sinnesbehinderte Person bestätigt persönlich gegenüber der Eintragungsbehörde, dass die Erwachsenenvertreterin oder der Erwachsenenvertreter für sie – wie oben beschrieben – die Unterschrift tätigen soll.

Bei Vorlage einer Vollmacht:

Die Leistung einer Unterschrift auf dem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Formular „Eintragung“ für eine andere stimmberechtigte Person ist auch bei Vorlage einer notariell beglaubigten Vollmacht **nicht** zulässig.

Behörden

Eintragungsbehörden
(Vertretungen):

Die Gemeinden (nicht die Gemeindewahlbehörden) fungieren als Eintragungsbehörden.

Vertretungen sind insbesondere in jenen Gemeinden notwendig, in denen mehrere Eintragungsorte (Eintragungslokale) bestimmt sind, damit alle Stimmberechtigten im Bereich der Eintragungsbehörde die Möglichkeit zur Eintragung während des Eintragungszeitraumes haben.

Bundesminister für Inneres:

Am letzten Tag des Eintragungszeitraumes (25. November 2019) um 20.15 Uhr gibt der Bundesminister für Inneres das Ergebnis bekannt. Das Ergebnis wird im Internet veröffentlicht und an die Bundeswahlbehörde schriftlich weitergeleitet.

Bundeswahlbehörde:

Zur Überprüfung und zur Ergebnisermittlung des Volksbegehrens wird die Bundeswahlbehörde in der Zusammensetzung des Ergebnisses der Nationalratswahl vom 29. September 2019 tätig.

Drucksorten, Eintragungsorte, Eintragungslokale, Eintragungszeiten

Bereits zur Verfügung
gestellte Drucksorten:

- Verlautbarung über das Eintragungsverfahren
- Text und Begründung für das Volksbegehren

Verlautbarung,
Eintragungszeiten:

Mit der bereits durch die Eintragungsbehörden angeschlagenen Verlautbarung für das Volksbegehren „Bedingungsloses Grundeinkommen“ erfolgte die einheitliche Festlegung der Eintragungsorte, der Eintragungslokale und der Eintragungszeiten.

Das Bundesministerium für Inneres hat mit Schreiben

vom 13. Juni 2019, Zahl: BMI-WA1120/0052-III/6/2019, im Zusammenhang mit den Öffnungszeiten darauf hingewiesen, dass

- an Werktagen – ausgenommen am Samstag – zumindest von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, an zwei Werktagen zusätzlich bis 20.00 Uhr, offen zu halten ist,
- keine Mittagspausen oder sonstige Unterbrechungszeiten der Öffnungszeiten festgelegt werden dürfen,
- am Samstag, dem 23. November 2019, zumindest von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr offen zu halten ist (in Gemeinden mit weniger als 2.500 Einwohnern kann die Eintragungszeit innerhalb des Zeitraumes von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr auf zwei aufeinanderfolgende Stunden verkürzt werden, wie zum Beispiel: 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr),
- am Sonntag, dem 24. November 2019, die Eintragungslokale geschlossen bleiben können.

Die Verlautbarungen bleiben bis einschließlich 25. November 2019 angeschlagen.

Bitte beachten Sie: Im Eintragungszeitraum 18. November 2019 bis einschließlich 25. November 2019 gelten für alle im Gemeindegebiet befindlichen Eintragungslokale einheitliche Eintragungszeiten.

Das Bundesministerium für Inneres wird analog zu anderen Volksbegehren die Daten aller Eintragungslokale sowie die Eintragungszeiten spätestens eine Woche vor Beginn des Eintragungszeitraumes im Internet unter der Adresse

- <http://www.bmi.gv.at/volksbegehren>

veröffentlichen.

Eingabe der Daten der Eintragungslokale sowie der Eintragungszeiten in das „Zentrale-Wahlsprengel-Tool“ (ZeWaT):

Ab dem Stichtag ist die Eingabe der Daten in die Datenverarbeitung ZeWaT (eigene Eintragungsmaske) zur Weiterleitung der Daten an das Bundesministerium für Inneres in rascher und komfortabler Weise möglich; diese Form der Weitergabe ist anstelle der früher erbetenen Vorgangsweise (Übermittlung des ausgefüllten Formulars „Verlautbarung“) getreten.

Für den Fall, dass die Daten der Eintragungslokale gegenüber dem Eintragungszeitraum im Frühjahr 2019 gleich bleiben, können diese im ZeWaT für dieses Volksbegehren übernommen werden. In diesem Fall sind die Eintragsdaten (insbesondere Ort und Eintragungszeiten) auf Aktualität zu überprüfen und zu bestätigen.

Für den Fall, dass Daten von Eintragungslokalen geändert werden sollen, sind die voreingestellten Daten im ZeWaT zu aktualisieren.

Für den nicht so wahrscheinlichen Fall, dass ein zusätzliches Eintragungslokal im ZeWaT neu „angelegt“ werden soll, sind die Daten der Wochentage voreingestellt.

Für Einzelheiten zur Handhabung der Daten von Eintragungslokalen finden Sie im ZeWaT das aktualisierte Benutzerhandbuch.

Bei technischen Fragen im Zusammenhang mit dem ZeWaT, können Sie sich per E-Mail an das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) wenden (für eine richtige Zuteilung bitte im Betreff unbedingt auch „ZeWaT“ anführen): kundenservice@bev.gv.at.

Um Eingabe der Daten bis spätestens 31. Oktober 2019 wird ersucht.

Berichtigungen an Verlautbarungen:

Gegebenenfalls können Korrekturen, die sich durch berichtigte Verlautbarungen ergeben, im ZeWaT erfolgen. In einem solchen Fall wird dringend ersucht, das Bundesministerium für Inneres mittels E-Mail in Kenntnis zu setzen.

Text und Begründung:

Von der Eintragungsbehörde sind der Text und die Begründung an jedem Eintragungsort und gegebenenfalls in jedem Eintragungslokal an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen oder zugänglich zu machen.

Drucksorten-Download:

Drucksorten stehen im Internet unter der Adresse

- <http://www.bmi.gv.at/volksbegehren/drucksorten>

zur Verfügung.

Name des Bevollmächtigten und seiner Stellvertreter:

Neben dem Text und der Begründung des Volksbegehrens sind die Namen im Internet auf der Homepage des Bundesministeriums für Inneres unter der Adresse

- <http://www.bmi.gv.at/volksbegehren>

veröffentlicht.

Personen mit Körperbehinderungen:

Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten war in jeder Gemeinde, in Wien in jedem Bezirk, zumindest ein barrierefrei erreichbares Eintragungslokal für Personen mit Körperbehinderungen einzurichten.

Eintragungslokale mit barrierefreiem Zugang waren als solche in den Verlautbarungen in geeigneter Weise zu bezeichnen.

Blinde und schwer sehbehinderte Personen:

Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten sind für blinde und schwer sehbehinderte Personen geeignete Leitsysteme (Geländer, Bodenmarkierungen, gelbe, mit Noppen versehene Striche usw.) vorzusehen.

Zentrales Wählerregister (ZeWaeR), Stimmberechtigung

Stimmberechtigung:

Österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die am letzten Tag des Eintragungszeitraumes das Wahlrecht zum Nationalrat besitzen (Personen, die spätestens am 25. November 2019 ihren 16. Geburtstag feiern, kein Ausschluss vom Wahlrecht) und zum Stichtag 14. Oktober 2019 in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen sind, sind stimmberechtigt.

Die Prüfung der Stimmberechtigung erfolgt automatisch im ZeWaeR. Ein Anlegen von Stimmlisten findet nicht statt.

Keine Eintragung möglich:

- Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung abgegeben haben, können keine Eintragung mehr vornehmen, da eine getätigte Unterstützungserklärung für ein Volksbegehren bereits als gültige Eintragung für dieses zählt.

Liegt eine Unterstützungserklärung vor, so wird eine Eintragung im ZeWaeR automatisch verhindert. Es erscheint bei diesem Volksbegehren das „Druckersymbol“ (siehe Abbildung 1)

Abbildung 1

The screenshot shows the 'Zentrales Wählerregister' interface for a 'VOLKSBEGEHREN'. The left sidebar contains navigation options like 'Arbeitsvermerk', 'Person suchen', 'Volksbegehren', 'Mitg. Unterstützungen', 'Volksbegehren FA', 'EU-Wahlregistrierung', 'Beisitzer prüfen', 'Export', 'Berechtigungen', 'Hilfe', and 'Beenden'. The main content area shows 'VOLKSBEGEHREN' with 'PERSONEN DETAIL:' fields for 'Person', 'Geburtsdatum', and 'Adresse', all redacted. A blue banner states 'Identität geklärt' and provides information for mobile devices. Below, two sections list subsequent initiatives: 'Nachfolgende Volksbegehren stehen zur Unterstützung zur Verfügung:' and 'Nachfolgende Volksbegehren stehen zur Unterschrift zur Verfügung:'. The latter section shows a list of initiatives with a 'Druckersymbol' (printer icon) next to each, indicating that support is prevented due to a previous declaration. A red arrow points to this icon.

Informationen zum ZeWaeR:

Im „Leitfaden für die Wartung und Datenhaltung des Zentralen Wählerregisters (ZeWaeR)“ des Bundesministeriums für Inneres vom 20. Dezember 2017, Zahl: BMI-WA1340/0001-III/6/2017, finden sich allgemeine Informationen.

Online-Benutzerhandbuch:

Beim Link „Hilfe“ für die Rolle „WV1-Volksbegehren“ steht ein Online-Benutzerhandbuch für die genauen Schritte bei einer Eintragung im ZeWaeR zur Verfügung.

Zusammenfassung der einzelnen Schritte im Eintragungslokal in der Datenverarbeitung ZeWaeR:

- **Überprüfung der Identität**

Die Daten der eintragungswilligen Person müssen mit den Daten im ZeWaeR stets übereinstimmen und müssen in der Checkbox „Identität geklärt“ mit dem Setzen eines „Hakerls“ bestätigt werden. Danach kann erst das gewünschte Volksbegehren ausgewählt werden.

- **Button „Drucken“**

Das als PDF-Datei gebildete Formular „Eintragung“ wird ausgedruckt. Es ist unbedingt zu kontrollieren, ob die Daten der eintragungswilligen Person identisch sind mit den auf dem Formular aufscheinenden Daten und ob auf dem Formular „Eintragung“ tatsächlich das ausgewählte Volksbegehren aufscheint.

Nach dem Ausdrucken des Formulars „Eintragung“ ist die Eintragung **noch nicht im ZeWaeR gespeichert**.

- **Leistung der Unterschrift**

Seites der oder des Gemeindebediensteten **muss immer abgewartet werden**, ob der oder die Eintragungswillige das Formular „Eintragung“ unterschreibt.

Für den Fall, dass das Formular „Eintragung“ von der oder dem Eintragungswilligen nicht unterschrieben wird, ist der Button „zurück“ zu verwenden, um aus der Datenanwendung auszusteigen. Der gestartete Vorgang ist damit abgebrochen und beendet.

- **Button „Bestätigung der Unterschrift“**

Erst nachdem der oder die Eintragungswillige das Formular „Eintragung“ unterschrieben hat, darf auf den Button „Bestätigung der Unterschrift“ geklickt werden.

In diesem Moment wird die Unterschrift gespeichert, wobei die Speicherung nicht mehr rückgängig gemacht werden kann.

Bitte beachten Sie: Erst durch Klicken des Buttons „Bestätigung der Unterschrift“ ist die Unterschrift im ZeWaeR erfasst und der Vorgang tatsächlich abgeschlossen.

Ein Ausdruck des Formulars „Bestätigung der Eintragung“ ist der oder dem Eintragungswilligen auszufolgen.

Sollte die Korrektur einer Eintragung (Person hat das Formular „Eintragung“ doch nicht unterschrieben oder falsche Person hat unterschrieben), erforderlich werden, so ist ein schriftliches Ersuchen samt Begründung, allenfalls unter Anschluss des Formulars „Eintragung“, an das Postfach der Abteilung III/6, wahl@bmi.gv.at, zu richten.

Aufsuchen von eintragungswilligen Personen durch die Eintragungsbehörden:

Stimmberechtigte, die infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen das Eintragungslokal nicht aufsuchen können, sind auf Wunsch von der Eintragungsbehörde zu einem von dieser festzulegenden Zeitpunkt innerhalb des Eintragungszeitraumes zum Zweck der Tötigung der Eintragung aufzusuchen.

Der Wunsch kann unter Bekanntgabe der Personendaten und für welches Volksbegehren eine Eintragung getätigt werden möchte, telefonisch oder schriftlich geäußert werden.

- **Vorgang bei einer Eintragungsbehörde mit mobiler Ausstattung:**

Verfügt die Eintragungsbehörde über eine mobile technische Ausstattung (Laptop, Internet, Drucker), bei der die Datenverarbeitung ZeWaeR funktioniert und im Vorhinein entsprechend getestet wurde, können vor Ort dieselben Schritte wie im Eintragungslokal gesetzt werden.

- **Vorgang bei einer Eintragungsbehörde ohne mobile Ausstattung:**

Vor dem Aufsuchen der eintragungswilligen Person ist seitens der Eintragungsbehörde aufgrund der glaubhaft vorgebrachten Angaben die Stimmberechtigung im ZeWaeR zu überprüfen.

Von der Eintragungsbehörde ist das Formular „Eintragung“ für das jeweilige Volksbegehren auszudrucken und zur eintragungswilligen Person mitzunehmen, um dieser die Möglichkeit zur Unterschrift auf dem jeweiligen Formular zu geben.

Bitte beachten Sie: Nach dem Ausdrucken des Formu-

lars „Eintragung“ sind vorerst keine weiteren Schritte im ZeWaeR erforderlich. Es erfolgt mit dem Ausdrucken auch **noch keine** „Bestätigung der Unterschrift“ und noch keine Speicherung im ZeWaeR.

Die Eintragungsbehörde hat die eintragungswillige Person zu einem festzulegenden Zeitpunkt innerhalb des Eintragungszeitraumes aufzusuchen und zu überprüfen, ob die Identität der eintragungswilligen Person mit den Daten auf dem mitgebrachten Formular „Eintragung“ für das jeweilige gewünschte Volksbegehren auch tatsächlich übereinstimmen.

Nachdem die eintragungswillige Person das Formular „Eintragung“ unterschrieben hat, ist dieses von der oder dem Gemeindebediensteten wieder mitzunehmen.

Nach Rückkehr von der eintragungswilligen Person hat die Eintragungsbehörde die Leistung der Unterschrift auf dem Formular „Eintragung“ im ZeWaeR wie folgt zu vermerken:

- Der für eine Eintragung erforderliche Vorgang ist wieder von Beginn an zu starten;
- die eintragungswillige Person ist erneut im ZeWaeR zu suchen;
- die Checkbox „Identität geklärt“ ist mit dem Setzen eines „Hakerls“ zu bestätigen;
- der Button „Unterschreiben“ für das entsprechende Volksbegehren ist anzuklicken;
- der Button „Drucken“ ist anzuklicken (dadurch wird der Button „Bestätigung der Unterschrift“ aktiv geschaltet);
- durch den Klick auf den Button „Bestätigung der Unterschrift“ wird die Eintragung im ZeWaeR gespeichert.

Das Formular „Bestätigung der Eintragung“ ist auszudrucken und der eintragungswilligen Person persönlich oder per Boten zu übermitteln. Sofern eine persönliche Übergabe nicht möglich ist, kann die „Bestätigung der Eintragung“ ebenso per Post oder via E-Mail übermittelt werden.

Ergebnisermittlung

Ende des Eintragungszeitraumes:

Die Applikation ZeWaeR wird am letzten Tag des Eintragungszeitraumes (25. November 2019) um 20.01 Uhr abgeschaltet. Ab diesem Zeitpunkt können weder auf einer Gemeinde noch online Eintragungen getätigt

werden. Bereits begonnene Eintragungsvorgänge können nicht mehr beendet werden.

Bundesminister für Inneres:

Anhand der Applikation ZeWaeR ermittelt der Bundesminister für Inneres am letzten Tag des Eintragszeitraumes um 20.15 Uhr die Summe der Stimmberechtigten und die Summe der Eintragungen für das Volksbegehren.

Das vorläufige Ergebnis dieser Feststellung wird noch am 25. November 2019 im Internet veröffentlicht.

Bundswahlbehörde:

Die Bundswahlbehörde stellt in einer Sitzung (voraussichtlich Mitte Dezember 2019) für das Volksbegehren das endgültige Ergebnis fest und verlautbart ihre Ermittlungen und Feststellungen auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet.

Gleichzeitig stellt die Bundswahlbehörde fest, ob ein Volksbegehren im Sinn des Artikels 41 Abs. 2 B-VG vorliegt oder nicht.

Bezirkswahlbehörden:

Diesen kommt keine Mitwirkung bei der Überprüfung und Ergebnisermittlung von Volksbegehren aufgrund des VoBeG mehr zu.

Vernichtung von Formularen

Unanfechtbarkeit der Ergebnisse:

Nach erfolgter Verständigung der Gemeinden durch das Bundesministerium für Inneres über die Unanfechtbarkeit des Ergebnisses des Volksbegehrens sind von der Gemeinde unverzüglich folgende Formulare zu vernichten:

- alle unterschriebenen Formulare „Unterstützungserklärung“ gegebenenfalls samt Anmerkungen, Aktenvermerken etc.
- alle unterschriebenen Formulare „Eintragung“ gegebenenfalls samt Anmerkungen, Aktenvermerken etc.

Kosten

Vergütung:

Es ist eine Pauschalentschädigung vom Bund an die Gemeinden für die ihnen bei der Durchführung der Volksbegehren erwachsenden Kosten zu leisten.

Betragshöhe:

Die Pauschalentschädigung beträgt 0,33 Euro pro stimmberechtigt gewesener Person bei einem oder mehreren gleichzeitig durchgeführten Volksbegehren.

Zeitpunkt der Refundierung:

Diese erfolgt innerhalb von zwei Jahren nach dem letzten Tag des Eintragungszeitraumes.

Wien, am 12. Oktober 2019

Für den Bundesminister:
Mag. Stein

elektronisch gefertigt: